

# Klima-News

Ausgabe 4/2024

16.12.2024

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	2
Veranstaltungshinweise.....	2
Vorstellung Erneuerbare BW.....	2
Erneuerbare BW: Koordination von Netzanschlüssen.....	3
Erneuerbare BW: Neue Informationen zum kommunalen Flächenpooling.....	3
Solarenergie.....	4
Solaranlagen und Denkmalschutz: Aktuelle Rechtsprechung und Leitlinien des MLW.....	4
Kommunale Wärmeplanung.....	5
Energieatlas zur kommunalen Wärmeplanung.....	5
Abwägungsvorrang für Wärmenetze und in diese einspeisende Anlagen.....	5
Gesetzgebungsverfahren.....	6
Wärmeplanungsgesetz.....	6
Rechtsprechung.....	7
Insbesondere für Kommunen interessant.....	7
Besonders auch für Genehmigungsbehörden interessant.....	7



## Allgemeines

### Veranstaltungshinweise

Informationsveranstaltung „Energiewende vor Ort: Gestaltungsmöglichkeiten für den Gemeinderat“ am 12. Februar 2025 (18 – 20 Uhr)

Wie in unserer vorherigen Ausgabe bereits angekündigt, organisieren wir in Kooperation mit dem Bereich Erneuerbare BW bei der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg eine Informationsveranstaltung im Online-Format zur Bedeutung kommunaler Entscheidungen und Einflussmöglichkeiten des Gemeinderats beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es werden vor allem die rechtlichen Möglichkeiten des Gemeinderats im Bereich Erneuerbare Energien sowie die Unterstützungsangebote beider Institutionen vorgestellt. Bei Interesse können Sie sich den Termin am 12. Februar 2025 bereits schon einmal vormerken. Zur kostenfreien Anmeldung gelangen Sie [hier](#).

„Vollzugsforum Windenergie“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg am 02. Juli 2025 (ganztägig)

Am 02. Juli 2025 veranstaltet die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) das Vollzugsforum Windenergie im GenoHotel in Karlsruhe. Die Veranstaltung ersetzt das bisherige „Fachseminar Immissionsschutz bei Windenergieanlagen“ und richtet sich insbesondere an die Mitarbeitenden der unteren Verwaltungsbehörden sowie der Regierungspräsidien in den Bereichen Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Naturschutz im Zuständigkeitsbereich für Windenergieanlagen. Themenvorschläge sowie Wünsche und Anregungen können bereits jetzt an [windenergie@lubw-bw.de](mailto:windenergie@lubw-bw.de) übermittelt werden. Nähere Informationen zum Programm sowie zur Anmeldung erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

### Vorstellung Erneuerbare BW

Die [Erneuerbare BW](#) ist eine zentrale Anlaufstelle, wenn es darum geht, den Ausbau von Wind- und Solarenergie in Baden-Württemberg zu steigern und zu beschleunigen. Als Teil der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg unterstützt sie insbesondere Kommunen und Flächeneigentümer, aber auch Projektierer und Energiewende-Initiativen bei der Umsetzung von Erneuerbare-Energien-Projekten.

Sie bietet Initialberatung und maßgeschneiderte Unterstützung zu Themen wie Netzanschluss, Flächensicherung und Bürgerenergieprojekten. Das Angebot umfasst außerdem Workshops,

---

die Vernetzung mit Partnern, die Erstellung von Informationsmaterialien sowie die Moderation von Fachveranstaltungen und stärkt so die Planung und Umsetzung von Solar- und Windprojekten. Mit der Servicestelle Windenergie und dem Photovoltaik-Netzwerk fördert die Erneuerbare BW den Wissenstransfer und den Dialog zwischen allen relevanten Akteuren der Energiewende.

Im Gegensatz zu den Stabsstellen Energiewende, Windenergie und Klimaschutz der vier Regierungspräsidien agiert die Erneuerbare BW überwiegend in der Frühphase von Projektplanungen. Die Stabsstellen werden i.d.R. erst bei konkreteren Planungen und insbesondere auch bei rechtlichen Fragestellungen von Seiten der zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden oder auch von den Projektierern hinzugezogen.

### **Erneuerbare BW: Koordination von Netzanschlüssen**

Gerne möchten wir Sie auf das Angebot des Bereichs Erneuerbare BW der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW), Netzanschlüsse verschiedener Erneuerbare-Energien-Projekte zu koordinieren, aufmerksam machen. Ziel des Angebots ist es, die Netzbetreiber möglichst frühzeitig über anstehende EE-Projekte und deren Bedarf an Netzanschlüssen zu informieren, damit diese die Planungen entsprechend rechtzeitig in den Netzausbauplänen berücksichtigen können.

Anstatt für jedes Projekt von Seiten des Projektierers separate Anschlussanfragen an den Netzbetreiber stellen zu müssen, möchte die Erneuerbare BW gebündelte Informationen an die Netzbetreiber weiterleiten und einen möglichst frühzeitigen Kontakt zwischen Projektierern und Netzbetreibern herstellen. Dies ermöglicht eine gemeinsame und damit effizientere und kostengünstigere Nutzung der Netzinfrastruktur.

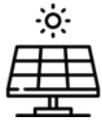
Wir bitten Sie, bei etwaigen Kontakten zu Projektierern auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

### **Erneuerbare BW: Neue Informationen zum kommunalen Flächenpooling**

Ein kommunales Flächenpooling ermöglicht es Kommunen, Flächen mehrerer Eigentümer über einen von der Kommune gesteuerten Kommunikationsprozess in einem Pool zusammenzufassen. Ziel ist es, die „gepoolten“ Einzelflächen zu einer ausreichend großen Gesamtfläche zusammenzufassen, um sie anschließend mit Wind- oder PV-Freiflächenanlagen zu bebauen. Es ermöglicht einer Gemeinde die Kontrolle über die Entwicklung eines Windparks in Gebieten, die im Besitz mehrerer Flächeneigentümer sind (Privat, Land, Kommune, etc.).

Zu diesem Thema hat der Bereich Erneuerbare BW der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW) weitergehende Informationen, u.a. einen Leitfaden sowie ein FAQ, veröffentlicht. Bei Interesse gelangen Sie [hier](#) zu den entsprechenden Publikationen.

---



## Solarenergie

### **Solaranlagen und Denkmalschutz: Aktuelle Rechtsprechung und Leitlinien des MLW**

„Das gem. § 2 EEG überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist als vorrangiger Belang in die Abwägung einzustellen, sodass er durch den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes nur ausnahmsweise aufgrund atypischer Umstände überwunden werden kann“, urteilte das OVG Rheinland-Pfalz in einer aktuellen Entscheidung vom 15. August 2024. Die Folge: Dem Kläger war die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Solarzauns um ein denkmalgeschütztes Anwesen zu erteilen. Vergleichbare Entscheidungen fällten zuvor auch das OVG Sachsen-Anhalt sowie das VG Düsseldorf – jeweils zugunsten der Installation einer PV-Anlage auf geschützten Wohngebäuden.

Auch in Baden-Württemberg ist für die Errichtung einer Solaranlage an oder auf einem Kulturdenkmal nach §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 7 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) eine Genehmigung erforderlich. Allerdings hat das MLW als oberste Denkmalschutzbehörde auf die besondere Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien reagiert und im April 2023 [Leitlinien](#) für Solaranlagen auf Denkmalen formuliert. Danach ist die Genehmigung regelmäßig zu erteilen, „wenn sich die Solaranlage der eingedeckten Dachfläche unterordnet und möglichst flächenhaft angebracht wird“. Nur wenn es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals handelt, kann abweichend entschieden werden. Dabei kann die Entscheidung auch an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Die Leitlinien gelten gleichermaßen für Photovoltaik- wie Solarthermieanlagen.

Ähnliches gilt zudem für denkmalschutzrechtliche Vorgaben in städtebaulichen Satzungen: Einschränkungen sind aufgrund der Neuregelung des § 74 Abs. 1 S. 2 Landesbauordnung (LBO) nur zulässig, wenn gleichzeitig die Nutzung Erneuerbarer Energien ermöglicht wird.

Die Fundstellen zu den zitierten Entscheidungen finden Sie am Ende des Newsletters unter der Rubrik „Rechtsprechung“.

---



## Kommunale Wärmeplanung

### Energieatlas zur kommunalen Wärmeplanung

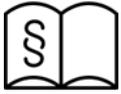
Die kommunale Wärmeplanung in Baden-Württemberg ist bereits gut vorangeschritten. Über eine neue interaktive [Karte](#) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) können ab sofort jederzeit Informationen zum aktuellen Sachstand der Wärmeplanung aller Kommunen in Baden-Württemberg abgerufen werden. Dazu gehören die nach Landesrecht verpflichteten, aber auch alle anderen Kommunen, die bereits freiwillig mit einer kommunalen Wärmeplanung begonnen haben. Anhand der interaktiven Karte, die jeden Monatsanfang aktualisiert wird, können neben dem Status („begonnen“, „abgegeben“, „geprüft“) auch Details wie das Abgabedatum eingesehen werden. Bei den bereits geprüften Wärmeplänen hat man die Möglichkeit, über einen Direktlink zum Wärmeplan der jeweiligen Kommune weitergeleitet zu werden.

### Abwägungsvorrang für Wärmenetze und in diese einspeisende Anlagen

Gerne möchten wir Sie hiermit erneut auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 30. Oktober 2024 über den Abwägungsvorrang für Wärmenetze und in diese einspeisende Anlagen aufmerksam machen, welches den Städten und Kommunen durch die Stabsstelle bereits am 06. November 2024 über die zentralen Postfächer übermittelt wurde.

Gem. § 2 Abs. 3 des am 01. Januar 2024 in Kraft getretenen Wärmeplanungsgesetzes (WPG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Das Schreiben enthält zu diesem neuen Abwägungsvorrang nähere Erläuterungen und Hilfestellungen für entsprechende Abwägungsentscheidungen.

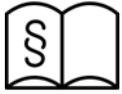
Für Einzelheiten möchten wir Sie gerne auf das entsprechende Rundschreiben verweisen. Sollte Ihnen dieses noch nicht zugegangen sein, können Sie es gerne jederzeit per Mail bei uns über das zentrale Postfach [StEWK@rpk.bwl.de](mailto:StEWK@rpk.bwl.de) anfordern.



## Gesetzgebungsverfahren

### Wärmeplanungsgesetz

Das Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) ist am 01. Januar 2024 in Kraft getreten. In § 4 Abs. 1 WPG werden die Länder dazu verpflichtet, auf ihrem Hoheitsgebiet die Erstellung von Wärmeplänen in allen Gemeinden sicherzustellen. Die Wärmeplanung hat danach in Gemeinden mit 100.000 oder mehr Einwohnern (Stichtag 01. Januar 2024) bis zum 30. Juni 2026, in Gemeinden unter 100.000 Einwohner bis zum 30. Juni 2028 zu erfolgen. Für Gemeinden mit unter 10.000 Einwohnern können die Länder gem. § 4 Abs. 3 WPG die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens vorsehen. Zunächst bedarf es jedoch der Umsetzung in Landesrecht. Für das Land BW wird derzeit an einer Novellierung des KlimaG BW gearbeitet. Neben der Übertragung der Erstellungspflicht der Wärmepläne auf die jeweiligen Gemeinden ist auch die Aufnahme einer Regelung zum vereinfachten Verfahren für Kommunen mit unter 10.000 Einwohnern vorgesehen. Die Novellierung des KlimaG BW wird voraussichtlich im ersten Quartal 2025 in Kraft treten. Weitere Informationen zur kommunalen Wärmeplanung erhalten Sie [hier](#).



## Rechtsprechung

### Insbesondere für Kommunen interessant

[VGH BW, Urteil vom 13.09.2024 - 14 S 1686/23](#)

- *zum Normenkontrollantrag gegen einen FNP sowie zur Einordnung eines flächenhaften Naturdenkmals*

### Besonders auch für Genehmigungsbehörden interessant

[VGH BW, Beschluss vom 09.10.2024 - 10 S 625/24](#)

- *zum Maßstab an die Zumutbarkeitsgrenze für Lärm zur Sicherung der Nachbarschaft*

[OVG RLP, Urteil vom 15.08.2024 – 1 A 10604/23.OVG](#)

- *zum überragenden öffentlichen Interesse am EE-Ausbau nach § 2 EEG und dem Verhältnis zum Denkmalschutz*

[OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2024 - 2 M 70/23](#) sowie [VG Düsseldorf, Urteil vom 30.11.2023 - 28 K 8865/22](#)

- *zur Errichtung von Solaranlagen auf dem Dach bei Denkmälern*

Die Entscheidungen sind auf [juris.de](https://www.juris.de) abrufbar.

### Impressum:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – [StEWK@rpk.bwl.de](mailto:StEWK@rpk.bwl.de)

Redaktion: : Pascale Schneider, Larissa Menges, Alexander Fritzsche